



Delegierter für das Flüchtlingswesen
Délégué aux réfugiés
Delegato ai rifugiati

3003 Bern, 18. Januar 1991 Wa/bic

Notiz

Herrn Bundesrat
Arnold Koller

Hungerstreik türkischer Asylbewerber im Kanton Obwalden

a) Chronologie der Ereignisse:

Am Montag, den 24.12.90, besetzten 6 Familien mit Kindern, ein Ehepaar und zwei Einzelpersonen, alles rechtskräftig abgelehnte türkische Asylbewerber (insgesamt 29 Personen), die alte Turnhalle des Kollegiums Sarnen und begannen einen Hungerstreik. Wie die Begleiterin der Gruppe, eine gewisse Frau Spichtig-Nann Margrit gegenüber den kantonalen Behörden ausführte, verfolgt die Aktion vor allem das Ziel, die bevorstehenden Ausschaffungen zu verhindern. Als Hinderungsgründe werden angeführt:

- die klimatischen Bedingungen zur Winterszeit in Anatolien,
- die allgemeine Unterdrückung der kurdischen Minderheit in der Türkei,
- eine gezielte individuelle Gefährdung der zur Diskussion stehenden Ausländer,
- die Gefahr eines Golfkrieges unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Männer der Gruppe noch keinen Militärdienst geleistet hätten und rekrutiert würden.

Mit Datum vom 27.12.90 gelangte Herr Regierungsrat Wolfisberg an den Direktor des BFF und ersuchte um eine vertiefte Auskunft sowohl zur Situation der kurdischen Minderheit in der Türkei als auch der Gefährdungssituation der Teilnehmer der Hungerstreikaktion. Untermuert wurde diese Anfrage mit einem Hinweis auf eine im Parlament des Kantons Obwalden eingereichte "Kleine Anfrage" (Kantonsrätin Huber Madeleine, datiert vom 17. 10.90), welche einen generellen Rückschaffungsstop für kurdische Asylbewerber aus der Türkei verlangte.



Die verlangte Aussprache fand zwischenzeitlich statt, mit den bekannten Ergebnissen.

b) Stellungnahme zu den Vorwürfen an das BFF

b.1) Genereller Ausschaffungsstop für Kurden aus der Türkei

Aufgrund der sich verschärfenden Lage in Südost-Anatolien sowie der Golfkrise mehren sich die Stimmen, welche zumindest für kurdisch-stämmige Asylbewerber aus den Provinzen im Ausnahmezustand bzw. den Grenzprovinzen zum Irak einen Ausschaffungsstop fordern. Festzuhalten ist, dass diese Frage sich bei der Gruppe der Obwaldner Türken gar nicht stellen kann. Kein einziger abgewiesener Asylbewerber stammt aus einer "östlichen" Provinz. Lediglich eine Einzelperson (■■■■■ aus Gaziantep) und eine Familie (■■■■■ aus Elbistan) wohnten vor ihrer Einreise in die Schweiz in einer Region, in der der Anteil der Kurden an der Bevölkerung 20 % übersteigt. Beide Regionen sind aber - auch gemäss Einschätzung der Hilfswerke - nicht in auffälliger Weise von Auseinandersetzungen zwischen der PKK-Guerilla und staatlichen Antiterrorereinheiten betroffen und somit durchaus vergleichbar mit den west-türkischen Provinzen.

Die Herkunftsorte der anderen an der Aktion beteiligten Ausländer zeichnen sich dadurch aus, dass der Anteil der kurdischen Bevölkerung markant unter 20 % liegt und von einem türkisch-kurdischen Problem in keiner Weise die Rede sein kann (Manisa, Adana, Iskenderun, Izmir und in drei Fällen Istanbul).

In Anbetracht der regionalen Herkunft der Asylbewerber erstaunt es nicht, dass in der Mehrzahl der Asylbegründungen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren keine Rede war von angeblichen Problemen wegen der Zugehörigkeit zur kurdischen Nation. In den vier Fällen, in denen solche Schwierigkeiten als Nebenargument eingebracht wurden, geschah dies in krass unglaubwürdiger Weise (s. Kommentar zu den Einzelfällen).

Trotzdem soll an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass ein Ausschaffungsstop für Kurden aus Südost-Anatolien grundsätzlich dem differenzierten Einzelprüfungsverfahren widersprechen und weder rechtlich noch sachlich zu rechtfertigen wäre. Im übrigen praktiziert auch keiner der Hauptaufnahmestaaten Westeuropas eine derartige Lösung.

b.2) Kommentar zu den Einzelfällen

■■■■■, K■■■■ H■■■■, geb. ■■■■.65, Herkunftsort Gaziantep

Einreise	11.04.88
Gesuch	12.04.88
Entscheid BFF	15.12.88
Entscheid BD	19.10.90
Ausreisefrist	15.02.91

Argumente für Ablehnung des Gesuches:

- Völlig wirre Angaben zur angeblich von ihm unterstützten Partei. Bezeichnete sie abwechselnd als TKP oder TKP-ML. (Zwei sehr verschiedene Bewegungen).
- Massivste Widersprüche in bezug auf genaue Art der Unterstützung.
- Will trotz klarer Beweislage nach drei Monaten aus Gefängnis entlassen worden sein, lediglich auf unterschriebene Verpflichtung hin Politik in Zukunft zu unterlassen. (Entspricht nicht üblichem Vorgehen der türkischen Behörden).
- Legale Ausreise mit gültigem Pass über Flughafen.
- Aus Passeintrag (Musterungsbüro) geht hervor, dass Herr K■■■■ bereits vorgemerkt war für Militärdienst. Entzog sich offensichtlich dieser Verpflichtung durch Ausreise.
- Bezeichnet sich selber als Türken.

■■■■■, D■■■■ H■■■■, geb. ■■■■.53, Ehefrau N■■■■, geb. ■■■■.56, Kinder F■■■■, geb. ■■■■.82, M■■■■, geb. ■■■■.77 und C■■■■, geb. ■■■■.80, Herkunftsort Manisa

Einreise	02.05.88
Gesuch	02.05.88
Entscheid BFF	27.07.89
Entscheid BD	21.09.90
Ausreisefrist	15.01.91

Argumente für Ablehnung des Gesuches:

- Familie will seit 78 (Unruhen von K. Maras) gesucht sein, und zwar ausschliesslich aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Deshalb habe sie sich in westlicher Provinz versteckt. Trotzdem wurden Kinder dort ordentlich eingetragen und ange-

meldet. Mann ging regelmässiger Erwerbstätigkeit nach.

- Erst in späterer Phase des Verfahrens wird in völlig unglaubwürdigem Zusammenhang Tätigkeit für die IGD vorgebracht. (Hat gemäss eigenen Angaben keine Ahnung von Politik der Bewegung).

■■■■■, C■■■■ S■■■■, geb. ■■■■■.65, dessen Ehefrau A■■■■, geb. ■■■■■.68 und Kind A■■■■, geb. ■■■■■.88, Herkunftsort Elbistan

Einreise Ehemann	16.06.88
Gesuch	16.06.88
Entscheid BFF	09.09.88
Einreise Frau und Kind	09.04.90
Gesuch	09.04.90
Entscheid BFF	10.09.90
Entscheid BD	19.11.90
Ausreisefrist	31.03.91

Argumente für Ablehnung des Gesuches:

- Macht zur Einleitung des Verfahrens ausschliesslich Anschlussverfolgung wegen eines angeblich politisch aktiven Bruders geltend. Dessen eigenes Gesuch wurde jedoch aufgrund krasser Widersprüche abgelehnt. Zudem wurden die Anschlussverfolgungen nicht substantiiert und blieben äusserst vage (zwei kurze Verhöre Jahre nach dem Verschwinden des Bruders).
- Erst auf Beschwerdestufe reichte der AB Bestätigungen zweier anerkannter Flüchtlinge ein, die seine Cousins sind. Eine durch sie ausgelöste Verfolgung wurde aber nicht angeführt und würde auch jeglicher Logik widersprechen.

■■■■■, K■■■■ H■■■■, geb. ■■■■■.54, dessen Ehefrau F■■■■, geb. ■■■■■.66, deren Kinder T■■■■, geb. ■■■■■.84, M■■■■, geb. ■■■■■.86 und K■■■■, geb. ■■■■■.88, Herkunftsort Adana

Einreise Ehemann	23.09.88
Gesuch	23.09.88
Entscheid BFF	21.02.89
Einreise Frau und Kinder	20.07.89
Entscheid BFF	10.01.90
Entscheid BD	07.11.90
Ausreisefrist	28.02.91

Argumente für Ablehnung der Gesuche

- Will für Partei tätig gewesen sein, die es gar nicht gibt (Maksischlerinisch). Einziges Argument.
- Reichte auf Beschwerdestufe Beweismittel ein, nämlich eine Broschüre der Partei von Oezal.
- Keine Rede von Kurdenproblem.

■■■■■, K■■■■ B■■■■, geb. ■■■■.67, dessen Ehefrau H■■■■, geb. ■■■■.68 und die Kinder E■■■■ und E■■■■, beide geb. ■■■■.89, Herkunftsort Iskenderun

Einreise	13.12.88
Gesuch	13.12.88
Entscheid BFF	08.03.89
Entscheid BD	17.08.90
Ausreisefrist	sistiert

Argumente für die Ablehnung:

- Fall wurde materiell nie bestritten, klarer Artikel 12 a AsylG.
- Problem sind die in der Schweiz geborenen Zwillinge, welche an einer schweren Darmerkrankung leiden. Abklärungen in bezug auf die Behandelbarkeit in der Türkei laufen. Wichtig: Die Ausschaffung wurde bereits vor Beginn der Hungerstreikaktion sistiert.

■■■■■, B■■■■ A■■■■, geb. ■■■■.60 und dessen Ehefrau E■■■■, geb. ■■■■.64, Herkunftsort Istanbul

Einreise	20.12.88
Gesuch	20.12.88
Entscheid BFF	28.9.89
Entscheid BD	06.11.90
Ausreisefrist	31.01.91

Argumente für die Ablehnung der Gesuche:

- Einreichung gefälschter Dokumente (chem. Rasuren).
- Sachverhalt widersprach zudem krass den Daten auf den gefälschten Dokumenten, insbesondere in bezug auf zeitlichen Ablauf.
- Ebenfalls kein Bezug zum Kurdenproblem.

██████████, D██████████ M██████████, geb. ██████████.61, dessen Ehefrau F██████████, geb. ██████████.71 und die Kinder D██████████, geb. ██████████.87 und B██████████, geb. ██████████.90, Herkunftsort Istanbul

Einreise	03.01.89
Gesuch	05.01.89
Entscheid BFF	03.10.89
Entscheid BD	06.11.90
Ausreisefrist	15.01.91

Argumente für die Ablehnung der Gesuche:

- Mann verliess Türkei 81, bis 88 in Lybien als Gastarbeiter. Mehrere Male Rückkehr in Türkei, obwohl er seit 81 gesucht sein will.
- kehrte 86 in Türkei zurück um zu heiraten. Völlig widersprüchliche Erklärungen von Mann und Frau, wie das möglich gewesen sein soll.
- Keine Rede von Kurdenproblem.

██████████, T██████████ H██████████, geb. ██████████.64, dessen Ehefrau S██████████, geb. ██████████.65, und deren Kinder F██████████, geb. ██████████.83 und F██████████, geb. ██████████.89, Herkunftsort Izmir

Einreise	16.01.89
Gesuch	16.01.89
Entscheid BFF	20.10.89
Entscheid BD	07.11.90
Ausreisefrist	15.01.91

Argumente für die Ablehnung der Gesuche:

- 80 - 85 in BRD, mehrere Ferientaufenthalte in Heimat, unter anderem zwecks Heirat, obwohl er seit 80 politische Probleme gehabt haben will.
- Keine Rede von Kurdenproblem.
- Will seit 87 gesucht sein wegen Zerstörung Atatürk-Statue in Schule (anlässlich Schlägerei). Lebte aber bis zur Ausreise im Haus der Schwiegereltern.
- Machte Tätigkeiten für Partei geltend, die es gemäss gesicherten Informationen nicht gibt. (THK).

 , Y T , geb. .54, Herkunftsort Istanbul

Einreise	30.05.90
Gesuch	31.05.90
Entscheid BFF	23.08.90
Entscheid BD	04.12.90
Ausreisefrist	15.01.91

Argumente für die Ablehnung des Gesuches:

- Sei gesucht, weil er verdächtigt werde als TKP-ML Aktivist bei Massenausbruch aus Metris-Gefängnis geholfen zu haben. Zum angegebenen Zeitpunkt fand aber weder ein Einzel- noch ein Massenausbruch statt.
- Trotz klarer Beweislage für eine Aktivität im Rahmen der TKP-ML sei er immer nach kurzen Verhören freigelassen worden.

c) Schlussfolgerungen:

In sämtlichen zur Diskussion stehenden Asylfällen erfolgte erst kürzlich ein rechtskräftiger Entscheid (1x August 90, 1x September 90, 1x Oktober 90, 5x November 90 und 1x Dezember 90). Es versteht sich von selbst, dass diese konzentrierte Aktion in einem kleinen Standortkanton mit einer überblickbaren Szene Unruhe auslöste, da vorher türkische Asylbewerber damit rechnen konnten nur in Ausnahmefällen von einer effektiven Wegweisung betroffen zu werden.

Aehnliche Reaktionen traten schon immer auf, falls homogene Gruppen welche zudem noch räumlich konzentriert waren vom effizienten Vollzug des Asylverfahrens überrascht wurden (Gorgier, Surcuolm etc.). Mit dem glaubwürdigen behördlichen Durchstehen der Pressionen gewann das Asylverfahren jeweils stark an Glaubwürdigkeit.

Die gründliche Lektüre der vorliegenden Fälle zeigt deutlich auf, dass es sich ausnahmslos um Auswanderer aus der Türkei handelt, welche mittels der Umgehungsnorm des Asylverfahrens eine vorübergehende oder dauernde Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung erzwingen wollten. Ihre Ernüchterung ist verständlich, bietet jedoch keinen Anlass zur Aenderung unseres Standpunktes.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der Direktor

sig. Hadorn

Peter Arbenz